

Aufgrund des Art. 51 Abs. 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. Seite 958), erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende

Verordnung:

(Gemeindeverordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter)

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Tiefenbach.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Gehbahnen sind
 1. die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 2. bei Fehlen einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rand der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,00 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz oder des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und/oder Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Vorderlieger sind die Eigentümer und zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen.
- (5) Hinterlieger sind die Eigentümer und zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die über die öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (6) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne der Absätze 4 und 5 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 Bürgerliches Gesetzbuch.
- (7) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

- (8) Sicherungsfläche sind die Abschnitte der Gehbahnen, die an ein Grundstück angrenzen, oder dieses mittelbar erschließen. Die Sicherungsfläche wird von einer Linie begrenzt, die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus, senkrecht zur Fahrbahn verläuft. Bei Eckgrundstücken gehören auch die Kreuzungsflächen der Gehbahnen zur Sicherungsfläche.

§ 3 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die Sicherungsfläche auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen unmittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

§ 4 Sicherungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht für ihre Sicherungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 5 abgeschlossen sind.

§ 5 Aufteilung der Sicherungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

- (1) Es bleibt dem Vorder- und Hinterlieger überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass diese im gleichen Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

§ 6 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt) oder auch mit Tausalz zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung frei zu halten. Dies gilt auch für die Fälle, in denen keine eigene Räumung erforderlich ist.

§ 7 Befreiungen

In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und den Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 5 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 5 Bayer. Straßen- und Wegegesetz kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 3, 4 und 6 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterzeit in der Gemeinde Tiefenbach vom 04. Juni 1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wird zum 01. Januar 2012 in Kraft treten.